

Rudolf WEIGAND, Glossatoren des Dekrets Gratians (Bibliotheca Eruditorum, Bd. 18) Goldbach 1997, Keip Verlag, XIII* u. 453* S., ISBN 3-8051-0272-0, DEM 158. – Die vierzehn Aufsätze aus den Jahren 1976 bis 1994 sind überwiegend im Archiv für katholisches Kirchenrecht und der ZRG Kan. erschienen und behandeln grundsätzliche Aspekte der Glossen zu Gratians Dekret. Die anastatisch nachgedruckten Arbeiten sind auf den neuesten Stand gebracht (Addenda et corrigenda S. 425*–432*) und durch Register der Autoren, Glossenkompositionen und -apparate, der glossierten Gratiankapitel und der Hss. aufgeschlüsselt. D. J.

John T. NOONAN, Jr., Canons and Canonists in Context (Bibliotheca Eruditorum, Bd. 16) Goldbach 1997, Keip Verlag, XV* u. 400* S., ISBN 3-8051-0270-4, DEM 138. – In diesem Band sind siebzehn Untersuchungen N.s aus den Jahren 1967 bis 1984 vereinigt, die auf vier Kapitel verteilt werden. Unter dem Titel „Authors“ sind vier Arbeiten über den Magister Gratian und die Kanonisten Rolandus und Paucapalea vereinigt. Zehn Aufsätze behandeln Probleme des kanonischen Eherechts in dem zweiten Kapitel „Marriage Canons“, und die letzten drei Arbeiten sind der ma. Prozeßpraxis und der Lage der Kanonistik in den USA 1970 gewidmet. Wie in der Reihe üblich stehen am Schluß Addenda et Corrigenda sowie Namen- und Sachregister, und für ganz eilige Leser hat man vor den Aufsätzen Abstracts (S. IX*–XV*) bereitgestellt. D. J.

Wolfgang P. MÜLLER, Huguccio. The Life, Works, and Thought of a Twelfth-Century Jurist (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 3) Washington, D. C. 1994, The Catholic University of America, XI u. 220 S., ISBN 0-8132-0787-8, GBP 59,95. – Das Buch über einen der berühmtesten Kanonisten und Bischof von Ferrara († 1210) ist in drei Kapitel, einen Epilog über den *rigor Huguccionis*, der den Zugang zu seinem Denken eröffnet, und drei Anhänge gegliedert. Im ersten Kapitel (S. 21–66) beschäftigt sich M. mit der Person Huguccios und identifiziert den Bischof von Ferrara mit dem Autor der Summe zum Dekret Gratians, nicht aber mit Huguccio da Pisa, dem Vf. der enorm verbreiteten *Derivationes*, ein Schluß, der sich aus einer erneuten Untersuchung der *Agiographia*, die sicher vom Dekretisten stammt, ergibt. Das zweite Kapitel (S. 67–108) ist der ungedruckten, 1188–90 verfaßten Dekretsumme gewidmet. In ihm hat M. übersichtlich und nach vier Entwicklungsstufen geordnet die 28 bis heute bekannten Hss. und die 14 Fragmente zusammengestellt. Zu beachten ist M.s schlechte Bewertung der immer wieder herangezogenen Summenhs. Vat. lat. 2280 gegenüber den Codices Clm 10247 oder Paris BN lat. 15396/97. Der dritte Abschnitt (Huguccio's Use of Roman Law, S. 109–135) ist Huguccios Anteil an der Kontroverse über das Verhältnis zwischen kanonischem und römischem Recht gewidmet, in der sich bei ihm leichte hierokratische Tendenzen feststellen ließen. Der im Epilog (S. 136–151) behandelte *rigor Huguccionis* – ein Ausdruck des Johannes Teutonicus († 1245/46) – beleuchtet die moralische Strenge Huguccios und seine Betonung persönlicher Verantwortung für alle rechtlichen Entscheidungen. Die Appendices bieten eine alphabetische Liste von Extravaganten, zumeist nachgratianische Dekretalen (S. 153–172), eine Untersuchung über die Rezensionen der sog. *Continuatio prima* der Summe (S. 173–183), die M. als opus